



Solothurnische Gebäudeversicherung

Sachbearbeiter Paul Haus
Direktwahl 032 627 97 61
Email Paul.haus@sgvso.ch

Solothurn, 10. Dezember 2008/ph

An
Alle interessierten Stellen

Freistellungspflicht für Arbeitgeber für Angehörige der Feuerwehr für Ernstfalleinsätze

Sehr geehrte Damen und Herren

In jüngster Zeit erhalten wir vermehrt Anfragen von Arbeitgebern über die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Freistellung von Feuerwehrangehörigen für Ernstfalleinsätze.

Gerne bestätigen wir, dass das Schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220) in Artikel 324 a vorsieht, dass Arbeitnehmer, welche aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Pflichten an der Arbeitsleistung verhindert sind, für eine beschränkte Zeit Anspruch auf den darauf entfallenden Lohn haben. Das OR hat, wie der Name bereits sagt, gesamtschweizerische Gültigkeit.

Die Feuerwehrdienstpflicht ist für den Kanton Solothurn in § 76 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) festgehalten. Aus diesem Paragraphen geht auch hervor, dass es Sache der jeweiligen (Wohn-) Gemeinde ist, über die Art der Dienstpflicht (persönliche Leistung des Feuerwehrdienstes oder Bezahlung der Ersatzabgabe) zu entscheiden. Die dienstpflichtige Person kann also nicht selber entscheiden, ob sie aktiv Feuerwehrdienst leisten oder die Ersatzabgabe bezahlen will. Damit gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Feuerwehrdienstleistung als nachgewiesen.

Artikel 324 a OR sieht im Weiteren eine Zeitdauer der Lohnzahlungspflicht von bis drei Wochen im ersten Dienstjahr, danach für eine angemessene längere Zeit vor.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Soloth. Gebäudeversicherung
Feuerwehr

Paul Haus
Feuerwehrinspektor